

.....
.....
.....

Datum:

Name(n) und Anschrift(en) der(s) Bauwerber(s)

**An die
Baubehörde I. Instanz
p.a. Gemeindeamt
7081 Schützen am Gebirge**

Tel. Nr. _____
Mail Adresse: _____

Bundesgebühr: € 14,30 je Vorhaben

A N Z E I G E
Grundstücksteilungen von bereits bebauten Baugrundstücken im Bauland
gem. § 14 Abs. 3 Bgld BauG 1997

Ich/Wir beabsichtige(n) als Grundeigentümer Bauwerber die Teilung nachstehender bereits bebauter Grundstücke im Bauland:

Grundstück Nr., EZ., GB. Schützen am Gebirge,
Grundstücksadresse Schützen am Gebirge, und ersuchen
um die Zustimmung der Baubehörde zum beiliegenden Teilungsplan (Entwurf), erstellt von
....., GZ., vom

Beilage: Teilungsplan (Entwurf) eines Vermessungsbefugten (bemaßte planliche Darstellung der beabsichtigten Teilungen mit Darstellung der vorhandenen Gebäude und Bauten sowie der Verbindungen der neu geformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche)

Zustimmungen aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer:

Name, Adresse	Betroffenes Grundstück	Datum, Unterschrift

Unterschrift(en) der(s) Anzeigenden:

.....

Von der Behörde auszufüllen:

Prüfung durch die Baubehörde:

*) Nicht Zutreffendes streichen

Vom Bausachverständigen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

- Der vorliegende Teilungsplan-*Entwurf ist von einem Vermessungsbefugten im Sinne des § 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes BGBl. Nr. 3/1930 i.d.g.F. erstellt.
- Die Zustimmungen aller von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor.
- Durch die geplante Grundstücksteilung besteht ***ein/*kein** Widerspruch zu bautechnischen Ausführungsbestimmungen des Bgld Baugesetzes idgF. oder der Bgld. Bauverordnung idgF. (z.B. über die Beschaffenheit von Wänden an Grundstücksgrenzen).
- Durch die geplante nachträgliche Teilung der bereits bebauten Baugrundstücke besteht ***ein/*kein** Widerspruch
 - zur bestehenden Bebauungsweise, zu geltenden Bebauungsplänen, Teilbebauungsplänen, Bebauungsrichtlinien.
- Die Verbindung der neugeformten Grundstücke mit einer öffentlichen Verkehrsfläche ist
 - nicht** - unmittelbar gewährleistet
 - nicht** - durch die Möglichkeit eines Fahr- und Leitungsrechtes gewährleistet, weil:
 - ein entsprechendes grundbücherlich eingetragenes Servituts- oder Dienstbarkeitsrecht liegt – **nicht** - vor

Nähere Erklärungen/Begründungen:

.....

.....

.....

.....

Schützen am Gebirge

.....
Datum

.....
Unterschrift Bausachverständiger

**Die Baubehörde der Gemeinde Schützen am Gebirge
hat hinsichtlich der umseitigen Anzeige folgende Entscheidung getroffen:**

Bei der Prüfung des vorliegenden Teilungsplan-*Entwurfes wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 BauG für die beabsichtigten Grundstücksteilungen - nicht - erfüllt sind.

Die beabsichtigte Grundstücksteilung wird daher seitens der Baubehörde - nicht - untersagt.

Schützen am Gebirge

.....
Datum

.....
Unterschrift Bürgermeister